

# Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache 155/2020

Aktenzeichen:	30/2
federführendes Amt:	30 Amt für Rechts-, Vergabe- und Datenschutzangelegenheiten
Antragsteller:	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreisausschuss	07.05.2020	

## Wiederwahl des Kreisdirektors

### Beschlussvorschlag:

Herr Kreisdirektor Michael Vogel wird mit Wirkung vom 30.10.2020 für weitere acht Jahre zum Kreisdirektor und damit zum allgemeinen Vertreter des Landrates des Rhein-Erft-Kreises gewählt.

### Sachdarstellung:

Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner Sitzung am 04.10.2012 Herrn Michael Vogel für die Dauer von 8 Jahren zum Kreisdirektor und damit zum allgemeinen Vertreter des Landrates gewählt.

Nach Bestätigung der Wahl durch die Bezirksregierung Köln wurde Herr Vogel mit Wirkung vom 30.10.2012 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zum Kreisdirektor ernannt. Seine erste Amtszeit endet somit mit Ablauf des 29.10.2020.

Gemäß § 47 Abs. 2 Kreisordnung (KrO NRW) i.V.m. § 71 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist die Stelle der Kreisdirektorin/des Kreisdirektors auszuschreiben, bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden.

Die Wiederwahl darf ferner frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen (vgl. § 71 Abs. 2 Satz 1 GO NRW).

Gem. §§ 26 Abs. 1 lit. d), 47 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW und § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises ist der Kreistag für die Wahl (Wiederwahl) zuständig. Im Wege der Aufgabenübertragung gem. § 50 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KrO NRW ist der Kreisausschuss derzeit befugt, alle Entscheidungen des Kreistages zu treffen. Dies gilt auch für die Wiederwahl des Kreisdirektors.

Die Verwaltung schlägt daher vor, Herrn Kreisdirektor Michael Vogel mit Wirkung vom 30.10.2020 für weitere acht Jahre zum Kreisdirektor und damit zum allgemeinen Vertreter des Landrates des Rhein-Erft-Kreises zu wählen.

Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft

Die Besetzung der Stelle verursacht Personalkosten gemäß der Eingruppierungsverordnung NRW nach Besoldungsgruppe B 5. Die Personalkosten sind im Haushalt berücksichtigt.

Bergheim, 21.04.2020

Michael Kreuzberg  
Landrat